

# **Durchführungsbestimmungen für Reitertreffen (07.04.2003)**

Da es scheinbar in der Vergangenheit einige Missverständnisse bezgl. der Durchführung von Reitertreffen der Sparte Distanzreiten gegeben hat habe ich hier nochmals die Bestimmungen der ÖTO zusammengefasst:

## **Österreichische Turnierordnung 2002 :**

### **§ 2**

#### **Begriffsdefinitionen**

1. „Turniere“ sind Veranstaltungen, bei denen Leistungsvergleiche von Pferden, Reitern, Fahrern und/oder Voltigierern aufgrund der Bestimmungen der ÖTO durchgeführt werden und gemäß § 5 und § 24 genehmigt worden sind, ausgenommen **breitensportliche Bewerbe „Pferde -Sport & Spiel“** gem. § 800.

2. „Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen“ sind eintägige Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind.

2.1 Treffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.

2.2 Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen. Bei Springbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion) einzusetzen.

2.3 Von den LFV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung von Treffen erlassen werden.

Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der Ö TO entsprechen.

2.4 An den auf Treffen durchgeführten Bewerben besteht für Reiter keine Lizenzpflicht, jedoch müssen Teilnehmer an Reitbewerben im Besitz eines Reiterpasses sein. Reiter mit höheren Lizenzen als R1 sind an Reitertreffen nicht teilnahmeberechtigt, ausgenommen Mitglieder des veranstaltenden Vereines.

Teilnehmer an Fahrbewerben müssen im Besitz des Österr. Fahrerabzeichens in Bronze sein.

An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die ein Impfzeugnis vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend Arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.

Die Anforderungen dürfen maximal der niedrigsten Klasse

**(im Springen und Dressur die Klasse E und A) gemäß ÖTO entsprechen; Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.**

## **§ 48**

### **Richter, Hilfsrichter**

1. Richter:

**1.1 Richter sind Sachverständige, die in der Richterliste des BFV mit der entsprechenden Qualifikation geführt werden.**

**1.2 Die Anerkennung als Richter erteilt der BFV gemäß den Bestimmungen des Richterregulativs. Das Richterregulativ wird vom BFV erstellt.**

## **§ 800 Breitensportliche Wettbewerbe**

### **“Pferde-Sport & Spiel“**

**1. Pferde-Sport & Spiel - Veranstaltungen sind Freizeitveranstaltungen welche die Entwicklung des reiterlichen Könnens fördern.**

**2. Bei Pferde-Sport & Spiel - Veranstaltungen sind Wettbewerbe im Umgang mit dem Pferd, Geschicklichkeitsbewerbe, Reiter-, Ponyspiele, etc. erlaubt.**

**3. Teilnahmeberechtigt sind auch Nicht-Mitglieder.**

**4. Die teilnehmenden Pferde müssen nicht im Pferderegister des BFV eingetragen sein, ein aktiver Impfschutz ist jedoch nachzuweisen.**

**5. Die Termine der Pferde-Sport & Spiel - Veranstaltungen werden im Freizeitkalender des BFV aufgenommen. Hierfür ist eine Kalendergebühr, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, zu entrichten. Mit der Aufnahme in den Kalender ist die Veranstaltung haftpflichtversichert.**

**6. Die Richtlinien der Ausschreibung und Durchführung von Pferde-Sport & Spiel - Veranstaltungen sind im Reglement „Breitensportliche Wettkämpfe – Pferde-Sport & Spiel“ enthalten.**

**Dieses Reglement wird vom BFV herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.**

## **Daraus ergibt sich folgende Durchführung :**

- 1) Die Anwesenheit eines Richters ist für Reitertreffen vorgeschrieben, durch die kurze Dauer von solchen Veranstaltungen kann ein sog. „Halbtagesatz“ für die Richtergebühr zzgl. Fahrtspesen zur Anwendung kommen um die Bewerbe nicht unnötig zu verteuern.
- 2) Teilnehmer aus anderen Vereinen müssen eingeladen werden.
- 3) Die Veranstaltung muss vom zuständigen LFV genehmigt werden.
- 4) Reiter müssen im Besitz des Reiterpasses sein.
- 5) Pferde müssen nicht eingetragen sein, aber den korrekten Impfschutz nachweisen können und identifizierbar sein. (Pferdepass, bzw. Impfpass mit Nationale)
- 6) Anforderungen gemäß der niedrigsten Klasse, d.h. es sind nur Ritte auf Idealzeit erlaubt. Gewertet wird in Leistungsklassen wobei auf eine ausreichende Zeit für die LK 1 zu achten ist. (nicht höher als Tempo 4!) Die Ritte sollten nach Möglichkeit in mindestens zwei Phasen unterteilt sein. Die Reiter sollten auf diesen Veranstaltungen schon das richtige Management des Pferdes in den Vet-Gates erlernen können.
- 7) Wünschenswert ist die Auswahl der Veterinäre aus der veröffentlichten Liste des BFV bzw. des Referates um qualifizierte Veterinäre vor Ort zu haben.
- 8) Für das Start und Nenngeld sind folgende Richtsätze beschlossen :  
Nenngeld : max. 10 € Startgeld : 0,50 € / km

Diese Bestimmungen sollten einen guten und reibungslosen Ablauf ermöglichen. Sinn der Reitertreffen ist es, die Basis des Sports zu verbreitern und diese Sportart einer möglichst großen Gruppe von Reitern näher zu bringen.

Als mögliche Anregung sehe ich die Durchführung von sog. „Pferde –Sport & Spiel“ Wettbewerben mit Distanzritt-ähnlichen Bewerben.

Zusätzlich könnten in den Vet-Gates auch einige Zusatzaufgaben zu lösen sein. Diese Bewerbe wären ein guter Einstieg für jugendliche Reiter, die den Sport kennen lernen wollen. Hier ist aber auf die besonderen Bestimmungen im Straßenverkehr Rücksicht zu nehmen. Eventuell kann so ein Ritt als „geführter Distanzritt“ abgehalten werden. Für Ideen in diese Richtung wäre ich dankbar.

Rückfragen und Anregungen bitte unter +43 664 260 67 97 oder [grinschgl@austro.net](mailto:grinschgl@austro.net)

Ing. Harald Grinschgl  
Referent Distanzreiten